



# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2026

Nummer 48

## **G e s e t z** **zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

**Vom 23. Juni 2026**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule – Ergotherapie –, auf die Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), sowie nach § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259).“
  - b) In Absatz 6 werden nach den Worten „des Pflegeberufgesetzes“ die Worte „und des Pflegefachassistenzgesetzes“ sowie am Ende die Angabe „und § 6 PflFAssG“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 14 bleibt unberührt.“
3. Dem § 6 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Eine Grundschule kann auch die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen. <sup>5</sup>In diesem Fall finden die Bestimmungen für die Eingangsstufe Anwendung; Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Berufliche Orientierung

<sup>1</sup>Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung. <sup>2</sup>Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung zusammen.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Worte „eine individuelle Berufsorientierung und“ gestrichen.
  - b) In Satz 5 werden die Worte „arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und“ gestrichen.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Berufsorientierung und“ gestrichen.
7. § 10 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie“ durch die Worte „unter Beachtung“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „soll ab dem 7. Schuljahrgang und“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre. <sup>2</sup>Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers auf die Höchstzeit angerechnet. <sup>3</sup>Zur einmaligen Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert sich die Höchstzeit um ein Schuljahr. <sup>4</sup>In besonderen Härtefällen kann die Schule darüber hinaus Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern“ durch die Worte „Leistungs- und Grundkursen, darunter in ihren Prüfungsfächern,“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Förderschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „geführt werden“ durch die Worte „zu führen“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In eine Förderschule nach Satz 1 werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
11. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Pflegesschulen nach § 9 PflBG und nach § 8 PflFAssG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. <sup>2</sup>Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 259). <sup>3</sup>Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach § 26 Abs. 2 bis 7, §§ 27 bis 36 PflBG oder nach § 24 PflFAssG richtet. <sup>4</sup>Pflegesschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG und § 24 PflFAssG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. <sup>5</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
- 1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,
  - 2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG und § 5 Abs. 2 Satz 3 PflFAssG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
  - 3. gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 PflBG und § 6 Abs. 3 Satz 1 PflFAssG die Anforderungen an die Eignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG und § 6 Abs. 1 und 2 PflFAssG zu regeln und das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften festzulegen sowie die zuständige Landesbehörde nach § 7 Abs. 5 Satz 2 PflBG und nach § 6 Abs. 3 Satz 2 PflFAssG zu bestimmen,
  - 4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG und § 8 Abs. 3 PflFAssG zu treffen und
  - 5. das Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 PflFAssG zu regeln.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird die Angabe „der Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Schulbehörde“ durch die Worte „des Kultusministeriums“ ersetzt.

## 14. § 31 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Landesunfallkasse Niedersachsen“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ sowie die Angabe „Nr. 8 b“ durch die Angabe „Nr. 8 Buchst. b“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

## b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

## c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Schulen dürfen die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln

1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder für die Kontaktaufnahme und Information nach § 31 a Abs. 1 SGB III erforderlich ist,

2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um

a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder

b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,

anzubieten, sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.

<sup>2</sup>Nach Satz 1 übermittelt werden dürfen

1. von der Schülerin oder dem Schüler

a) die in Absatz 6 Satz 3 Nr. 1 genannten Daten sowie

b) Anschrift,

c) E-Mail-Adresse,

d) Telefonnummer,

e) Datum des voraussichtlichen Verlassens der Schule,

f) voraussichtlich erreichter Schulabschluss,

g) Datum des voraussichtlichen Beginns

aa) einer Berufsausbildung,

bb) einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,

cc) einer berufsqualifizierenden Maßnahme einschließlich deren Bezeichnung oder

dd) eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder einer vergleichbaren Maßnahme einschließlich deren Bezeichnung

und

2. von ihren oder seinen Erziehungsberechtigten
  - a) die in Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 genannten Daten sowie
  - b) E-Mail-Adresse,
  - c) Telefonnummer,

soweit die Schule diese Daten nach Absatz 1 erhoben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bis zu zwei Jahre nach dem Verlassen der Schule; dies gilt nicht, wenn der Schule bekannt ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Verlassen der Schule entweder ein Studium oder eine Berufsausbildung begonnen hat, oder die Schule die Daten bereits gelöscht hat oder hätte löschen müssen.“

- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c werden die Worte „der Landesunfallkasse“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ die Angabe „oder ein Notenschutz nach § 58 a“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 Buchst. a wird das Wort „herkunftssprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ ersetzt.

15. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

#### „§ 31 a

#### Zentrale Schulverwaltungsdatenbank

(1) <sup>1</sup>Sobald und soweit das Kultusministerium den Zugang zu der von ihm nach Satz 6 bereitgestellten zentralen Schulverwaltungsdatenbank eröffnet hat, nutzen die öffentlichen Schulen, die Ersatzschulen und die Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 diese Datenbank, soweit sie Schulverwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die Datenverarbeitung nach § 31, legen darin automatisiert für jede Schülerin und jeden Schüler eine landeseindeutige Schülernummer fest und übermitteln die Daten nach § 31 b Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 bis 16 mit der Schülernummer an die Vertrauensstelle nach § 31 b Abs. 1; die Schülernummer darf nur der Vertrauensstelle übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Schulen nach Satz 1 sind registerführende Stellen im Sinne des § 2 des Identifikationsnummerngesetzes. <sup>3</sup>Die Schulbehörden dürfen in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank personenbezogene Daten ebenfalls nur nach Maßgabe des § 31 verarbeiten. <sup>4</sup>Sobald und soweit das Kultusministerium in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank die Möglichkeit dafür eröffnet hat, übermitteln die Stellen nach den Sätzen 1 und 3 die Daten, zu deren Übermittlung sie nach § 31 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet sind, automatisiert an die anderen öffentlichen Stellen; Daten, die von einer Schulbehörde zu übermitteln sind, die nach § 31 Abs. 1 nicht zur Verarbeitung dieser Daten befugt ist, werden dieser Schulbehörde von der nach § 31 Abs. 1 zur Datenverarbeitung befugten Stelle in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank automatisiert übermittelt. <sup>5</sup>Die Meldebehörden übermitteln die Daten, die sie nach § 31 Abs. 6 und 7 Satz 4 zu übermitteln haben, an die zentrale Schulverwaltungsdatenbank, sobald und soweit dies technisch möglich ist. <sup>6</sup>Das Kultusministerium stellt die zentrale Schulverwaltungsdatenbank bereit und bestimmt ihren Betreiber. <sup>7</sup>Die nach Satz 1 oder 3 für die Verarbeitung von Daten in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank jeweils zuständige Stelle ist jeweils allein Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung und beauftragt jeweils für sich den nach Satz 6 vom Kultusministerium bestimmten Betreiber mit der Verarbeitung der Daten in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 für die Verarbeitung von Daten in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank jeweils zuständige Stelle ist verpflichtet,

1. die im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erhobenen Daten in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank zu speichern und fortzuschreiben,
2. die Daten nach Nummer 1 in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank unverzüglich zu berichtigen oder berichtigen zu lassen und
3. Verarbeitungen in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank nur im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

die Verpflichtungen der Stellen nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Identifikationsnummerngesetz bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die personenbezogenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer der Stellen nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 erforderlich ist; danach sind sie zu löschen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Bedingungen der Auftragsverarbeitung nach Absatz 1 Satz 7 zu regeln.

### § 31 b

#### Vertrauensstelle, Statistisches Bildungsregister

(1) Das Kultusministerium bestimmt eine Behörde, bei der eine Vertrauensstelle eingerichtet wird, die räumlich, organisatorisch und personell von den Stellen nach § 31 a Abs. 1 sowie der Behörde nach Absatz 3 getrennt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Vertrauensstelle erfasst die ihr nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 aus der zentralen Schulverwaltungsdatenbank übermittelten Daten einschließlich der Schülernummer, erstellt aus der Schülernummer ein Pseudonym und übermittelt die Daten nach Absatz 3 Satz 2 an das statistische Bildungsregister. <sup>2</sup>Die Vertrauensstelle verarbeitet die Daten in eigener Verantwortung jeweils nur zum Zweck der Prüfung und Durchführung der Pseudonymisierung und hat die Daten nach der Übermittlung an das statistische Bildungsregister unverzüglich zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Behörde nach § 123 a wird ein statistisches Bildungsregister zur Darstellung von Bildungsverläufen geführt. <sup>2</sup>Dazu dürfen die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. das aus der Schülernummer gebildete Pseudonym,
2. Geburtsmonat und Geburtsjahr,
3. Geschlecht,
4. Amtlicher Regionalschlüssel und Amtlicher Gemeindeschlüssel,
5. Geburtsland, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Datum des Zuzugs nach Deutschland,
6. Schullaufbahn timer einschließlich der Schulnummern und Abwesenheitsdaten,
7. ein Ruhen der Schulpflicht sowie die Feststellung, dass ein weiterer Schulbesuch entbehrlich ist,
8. Prüfungsdaten, Leistungsdaten und Abschlussdaten,
9. standardisierte Angaben aus der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung,
10. Angaben zum Spracherwerb sowie Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen,
11. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
12. Angaben, ob eine anhaltende Schulpflichtverletzung vorliegt,
13. Angaben zu Ordnungsmaßnahmen,
14. Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen nach § 56,
15. Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter,

16. zusätzlich bei berufsbildenden Schulen zudem Zeitform des Unterrichts, Standort des Ausbildungsbetriebs und angestrebter Beruf.

<sup>3</sup>Die Daten nach Satz 2 können mit nicht personenbezogenen Daten verknüpft werden. <sup>4</sup>Die Behörde nach § 123 a ist Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten im statistischen Bildungsregister im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung. <sup>5</sup>Die Daten sind nach fünf Jahren nach Ende des Schulbesuchs im statistischen Bildungsregister zu löschen.

(4) <sup>1</sup>Die Behörde nach § 123 a darf die im statistischen Bildungsregister gespeicherten Daten der Vertrauensstelle zur weiteren Übermittlung an die Schulbehörden und an sich selbst zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität sowie an die Schulträger zur Planung des Schulangebots übermitteln, soweit dies jeweils erforderlich ist. <sup>2</sup>Soweit es zur Durchführung eines vom Kultusministerium genehmigten Vorhabens eines Dritten zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist, darf die Behörde nach § 123 a die im statistischen Bildungsregister gespeicherten Daten zur weiteren Übermittlung an den Dritten an die Vertrauensstelle übermitteln.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 4 erfasst die Vertrauensstelle die ihr aus dem statistischen Bildungsregister übermittelten Daten, pseudonymisiert sie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren noch einmal so weit, dass die Daten mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr spezifischen betroffenen Personen zugeordnet werden können, und übermittelt diese an die Empfängerinnen und Empfänger. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Buchstabens a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende des Buchstabens b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
  - „c) den unterrichtlichen Einsatz digitaler Endgeräte, einschließlich der Entscheidung nach § 190 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Halbsatz 2 sowie der Auswahl nach § 71 a Abs. 2, und
  - d) das pädagogische Konzept für den Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Satz 3 sowie im Falle seiner Einführung nach § 58 Abs. 1 Satz 4.“

17. In § 35 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Konferenzen, mit Ausnahme der Konferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 Abs. 5 sowie von solchen, in denen Wahlen oder geheime Abstimmungen durchgeführt oder nach § 41 Abs. 2 vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten behandelt werden, können auch unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer per Videokonferenztechnik abgehalten werden, sofern eine Geschäftsordnung die Durchführung regelt.“
  - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „(§ 6 Abs. 4 Satz 3)“ die Angabe „sowie das Führen des 1. bis 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 4)“ eingefügt.
  - bb) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. die Einführung von Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Satz 4,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 11 bis 17 werden Nummern 12 bis 18.
  - dd) In der neuen Nummer 14 werden die Worte „die Schulbehörde“ durch die Worte „das Kultusministerium“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
20. § 38 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Der Schulvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; § 36 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
  - c) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>Hat eine Schule mehr als drei und weniger als acht Lehrkräfte, kann die Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstandes beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes wahrzunehmen.“
21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:  
„<sup>8</sup>§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.“
22. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „nicht anwesend“ die Worte „oder per Videokonferenztechnik zugeschaltet“ eingefügt.
23. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildung“ die Worte „frei von Diskriminierung“ eingefügt.
24. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Unterricht wird als Präsenzunterricht erteilt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann der Unterricht nach Entscheidung der Schulleitung für alle oder einzelne Lerngruppen oder Teile von Lerngruppen auch in räumlicher Trennung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte außerhalb des Schulgebäudes (Distanzunterricht) erteilt werden, wenn der Schulbesuch in Präsenz aufgrund
      - 1. extremer Witterungsverhältnisse,
      - 2. einer vollständigen oder teilweisen Schulschließung, die eine Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes anordnet, oder
      - 3. einer unvorhersehbaren Unbenutzbarkeit des Schulgebäudesnicht möglich ist. <sup>4</sup>An berufsbildenden Schulen und dem Abendgymnasium kann der Unterricht in begrenztem, durch das Kultusministerium zu bestimmendem Umfang auch darüber hinaus abweichend von Satz 2 als Distanzunterricht erteilt werden; dieser Distanzunterricht erfolgt unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln einschließlich Videokonferenztechnik.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „sowie an den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen“ eingefügt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

25. Nach § 58 wird der folgende § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen die zum Ausgleich der Beeinträchtigung nach Art und Umfang erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich).

(2) <sup>1</sup>Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinneschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt und
4. die Erziehungsberechtigten oder, im Falle der Volljährigkeit, die Schülerin oder der Schüler dies beantragen.

<sup>2</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Rechenstörung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs von einer Bewertung der Leistung im Rechnen abgesehen werden; Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren, insbesondere zu Nachweiserfordernissen, sowie zu Art und Umfang der Gewährung des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes durch Verordnung zu regeln.“

26. § 59 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. dass an einer Partnerschule des Leistungssports oder einer Eliteschule des Fußballs Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, die in einer olympischen oder paralympischen Sportart einem Landes- oder Bundeskader angehören und deren Aufnahme durch den jeweils zuständigen dem Landessportbund Niedersachsen e. V. angehörenden Sportverband empfohlen wird.“

27. In § 60 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Seemannsgesetzes“ durch das Wort „Seearbeitsgesetzes“ ersetzt.

28. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulveranstaltungen“ durch die Worte „schulischen Veranstaltungen“ ersetzt.

29. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Erkrankung nach Satz 1, einer seelischen Beeinträchtigung oder sonstiger schwerwiegender gesundheitlicher Gründe längerfristig selbst mit

individueller Förderung und Unterstützung der Schulbesuch und auch der Erhalt von Unterricht nach Satz 1 nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Hinzuziehung eines fachärztlichen Gutachtens stattdessen auch anderweitigen schulischen Unterricht oder auch Unterricht an einer außerschulischen Einrichtung gestatten; die Gestattung ist zu befristen.“

30. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Schulbehörde“ wird durch das Wort „Schule“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In Fällen, in denen für im Sekundarbereich I schulpflichtige Jugendliche noch keine Schule zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Satz 1 die Schulbehörde.“

31. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Veranstaltungen der Schule“ durch die Worte „schulischen Veranstaltungen“ ersetzt.

32. Nach § 71 wird der folgende § 71 a eingefügt:

#### „§ 71 a

##### Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten

(1) <sup>1</sup>Das Land stellt den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen, der Ersatzschulen sowie der Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 ab dem Sekundarbereich I die für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräte (Laptops oder Tablets) zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Nähere zu den vom Land bereitzustellenden digitalen Endgeräten, insbesondere zur technischen Ausstattung und zum planmäßigen Geräteaustausch, richtet sich nach den Bestimmungen eines vom Land erlassenen Ausstattungsprogramms.

(2) Die Schule trifft die Auswahl der digitalen Endgeräte nach dem Ausstattungsprogramm und im Einvernehmen mit dem Schulträger, um die Kompatibilität der digitalen Endgeräte für die Einbindung in das Schulnetzwerk zu gewährleisten.“

33. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ausländische Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitwirkung in der Schülervvertretung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulbehörden zu unterstützen.“

34. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Klassenvertretung und Klassenrat“ angefügt.

b) In Satz 1 werden die Worte „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Klassenschülerschaft bildet den Klassenrat.“

35. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen oder Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist, besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können diese Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.“

36. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräften“ die Worte „oder den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.
37. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Ist in einem Gemeinde- oder Kreisschülerrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden oder per Videokonferenztechnik zugeschalteten Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.“
38. In § 88 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ausländischer Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „der Schülerinnen und Schüler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
39. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „ausländischen Schülerinnen oder Schülern“ durch die Worte „Schülerinnen oder Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
40. In § 99 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder per Videokonferenztechnik zugeschalteten“ eingefügt.
41. In § 102 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
42. In § 113 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Schulveranstaltungen“ durch die Worte „schulischen Veranstaltungen“ ersetzt.
43. In § 116 Satz 3 werden die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Das Kultusministerium“ ersetzt.
44. Dem § 120 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Sie nehmen die Aufgaben einer Antidiskriminierungsstelle wahr.“
45. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Die Lehrpläne konkretisieren die allgemeinen und fachlichen Ziele und Vorgaben für den Unterricht der einzelnen Fächer (Bildungsstandards) und legen die verbindlichen Kerninhalte schulform- oder abschlussbezogen fest.“
  - b) Satz 5 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
46. In § 128 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.
47. In § 141 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
48. In § 151 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Sozialpädagogischer Assistent -“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und der Berufsfachschule – Pflegeassistent –“ und die Worte „sowie in der Pflegeassistent“ gestrichen.
49. Dem § 161 c werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:  
„<sup>5</sup>Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird die Finanzhilfe nach Satz 1 für die dort genannten Träger von Schulen, die einen Primarbereich führen, erhöht; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Diese Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2026 230 000 Euro, im Haushaltsjahr 2027 780 000 Euro, im Haushaltsjahr 2028 1 330 000 Euro, im Haushaltsjahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 2 200 000 Euro. <sup>7</sup>Die Pauschale nach Satz 6 wird im Jahr 2026 zum 15. November gezahlt; im Übrigen

gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Schülerzahlen jeweils nur diejenigen des Primarbereichs zugrunde zu legen sind.“

50. Der Sechste Abschnitt des Elften Teils wird gestrichen.
51. Der bisherige Siebte Abschnitt des Elften Teils wird Sechster Abschnitt des Elften Teils.
52. In § 167 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die anerkannten Tagesbildungsstätten“ gestrichen.
53. § 168 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Das Kultusministerium richtet für den Landesschülerrat eine eigene Geschäftsstelle ein und sorgt für deren personelle und sächliche Ausstattung. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
54. § 173 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „<sup>5</sup>Die Sitzungen finden in Präsenz statt. <sup>6</sup>Sie können mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen oder Wahlen auch unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer per Videokonferenztechnik abgehalten werden. <sup>7</sup>Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung nach Absatz 5 zu regeln.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstandes nach Absatz 6 kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachverständige Gäste sowie auch jenseits des Verhinderungsfalls die Ersatzmitglieder einladen. <sup>3</sup>Die Vertretungen und der Landesschulbeirat können zu Beginn der Sitzung oder in der vorhergehenden Sitzung beschließen, dass die Gäste oder Ersatzmitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 an der gesamten Sitzung teilnehmen dürfen.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „anwesend“ die Worte „, per Videokonferenztechnik zugeschaltet“ und nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „<sup>5</sup>Dieses Mitglied gilt, auch wenn es sich anschließend entfernt oder die Zuschaltung per Videokonferenztechnik beendet, als teilnehmend.“
55. Am Ende des § 176 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „nachkommt“ die Worte „und volljährig ist“ eingefügt.
56. § 179 erhält folgende Fassung:

#### „§ 179

#### Übergangsregelung für die Berufsfachschule – Pflegeassistent –

Auf eine am 31. Dezember 2026 bestehende Berufsfachschule – Pflegeassistent – sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2029 weiter anzuwenden.“

57. § 183 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Dezember 2026 eine Förderschule besuchen, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 weiterhin unterrichtet werden. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, die am 31. Dezember 2026 eine

Förderschule besuchen, ohne dass sie einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin unterrichtet werden.“

58. Nach § 183 c wird der folgende § 183 d eingefügt:

„§ 183 d

Sonderregelungen für Gesamtschulen

<sup>1</sup>Hebt ein Schulträger eine Oberschule auf und errichtet in der Folge eine Gesamtschule, so sind an der neu errichteten Gesamtschule die Vorschriften für die Gesamtschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. <sup>2</sup>Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.“

59. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

Übergangsregelung für die gymnasiale Oberstufe

<sup>1</sup>§ 11 Abs. 3 und 5 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2028/2029 das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen; für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, ist § 11 Abs. 3 und 5 in der bis zum 31. Juli 2026 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Schulformen und Schulzweige, in denen § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden ist.“

60. § 190 erhält folgende Fassung:

„§ 190

Übergangsregelung für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten

<sup>1</sup>Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten durch das Land nach § 71 a erfolgt schrittweise; sie beginnt mit dem 7. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2026/2027. <sup>2</sup>Die schrittweise Ausstattung der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen beginnt abweichend von Satz 1 ab dem Schuljahr 2030/2031. <sup>3</sup>Die Schule kann von den Vorgaben des Satzes 1 Halbsatz 2 im Benehmen mit dem Schulträger abweichen. <sup>4</sup>Das Land stellt den Lehrkräften der öffentlichen Schulen, der Ersatzschulen sowie der Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 ab dem Schuljahr 2026/2027 die für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräte im erforderlichen Umfang zur Verfügung. <sup>5</sup>Das Land zahlt den Schulträgern einmalig jeweils 125 Euro je Gerät für die Administration der im Vorjahr in Betrieb genommenen digitalen Endgeräte. <sup>6</sup>Der Betrag nach Satz 5 wird am 1. Januar 2028 und danach jährlich jeweils zum 1. Januar in Höhe von 72,5 vom Hundert der jährlichen Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erhöht.“

61. Nach § 191 wird der folgende § 191 a eingefügt:

„§ 191 a

Übergangsvorschriften für anerkannte Tagesbildungsstätten  
und für aus ihnen hervorgehende Ersatzschulen

<sup>1</sup>Für eine bis zum 31. Juli 2029 aus einer anerkannten Tagesbildungsstätte hervorgegangene anerkannte Ersatzschule gewährt das Land die Finanzhilfe abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt der Genehmigung und Aufnahme des Schulbetriebs an. <sup>2</sup>Eine Ersatzschule ist aus einer Tagesbildungsstätte hervorgegangen, wenn

1. sie als Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung von demselben Träger und an demselben Standort geführt wird,
2. in den Betrieb der Ersatzschule alle Schulbereiche und Schuljahrgänge, für die die Tagesbildungsstätte anerkannt war, übergehen und

3. bis zur Aufnahme des Schulbetriebs Kinder und Jugendliche ihre Schulpflicht seit mindestens drei Jahren dort ununterbrochen erfüllt haben.

<sup>3</sup>Die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt in dem Umfang der bisherigen Anerkennung der Tagesbildungsstätte als anerkannt. <sup>4</sup>§ 149 Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>5</sup>§ 144 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 191 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Auf am 31. Juli 2026 bestehende anerkannte Tagesbildungsstätten sind die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

## Artikel 3

### Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Schulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc und Nrn. 11, 48, 56 und 57 Buchst. b sowie Artikel 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in Artikel 1 Nrn. 11, 25 sowie Artikel 1 Nr. 61 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

### **Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

### **Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Olaf L i e s